

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“, Saalkreis

Auf Grund der § 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das im Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Langenbogen und Zappendorf wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 117 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10.000 sowie in der unveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.500 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches beiderseits des Flusslaufes der Salza zwischen den Ortschaften Langenbogen und Köllme gelegen ist und sowohl den Salzamäander als auch die Hangbereiche des Salzatales einschließt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2.500 wird beim Regierungspräsidium Halle – obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle sowie in den Verwaltungsgemeinschaften „Würde-Salzatal“ in Teutschenthal sowie „Westlicher Saalkreis“ in Salzmünde aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Bei dem am Rande der Mansfelder Mulde gelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Ausschnitt des Salzatales zwischen den Ortschaften Langenbogen und Köllme. Das heutige Erscheinungsbild dieses Tales wurde über lange Zeiträume sowohl durch den Flusslauf als auch die menschliche Nutzung geformt. Es verfügt über ein bewegtes Relief bis hin zu steilen Hängen mit zutage tretenden Buntstandsteinformationen. Während der Fluss selbst begradigt und vertieft ist, haben sich durch die Einstellung der Brauchwasserentnahme natürliche Grundwasserverhältnisse wieder eingestellt, die besonders im ehemaligen Mäander östlich Langenbogen zu Wiedervernässungen und zur Ausprägung einer größeren Wasserfläche führten.
- (2) Das Schutzgebiet dient insbesondere dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eines charakteristischen Ausschnittes aus der Kulturlandschaft am Rande des kontinental geprägten östlichen Harzvorlandes. Dieser ist durch die enge Verzahnung von gewässergebundenen Lebensräumen mit wärme- und trockenheitsliebenden Offenlandbereichen, wie reich gegliederten Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Laubgebüsch und Ruderalfluren sowie Streuobstbeständen einschließlich der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften geprägt.

(3) Der besondere Schutzzweck ist:

1. der Erhalt und die Entwicklung der Binnensalzstellen, Kontinentalen Halbtrockenrasen, Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation und Feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen,
2. der Erhalt und die Sicherung der großflächigen, insbesondere für den Vogelschutz herausragenden Feuchtgebietskomplexe im Süden des Naturschutzgebietes mit den Wasserflächen des ehemaligen Salzamäanders und großen Schilfröhrichtbereichen, welche unter anderem als Brutgebiet für Zwerg- und Rothalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Lachmöwe, Knäkente, Drossel- und Schilfrohrsänger und Rohrweihe bedeutsam sind,
3. der sehr hohen Bedeutung des Naturschutzgebietes im überregionalen Vogelzug- und Rastgeschehen als Nahrungs- und Schlafplatz durch Sicherung einer größtmöglichen Störungsarmut und andere geeignete Maßnahmen zu entsprechen,
4. der Erhalt der hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Artausstattung besonders bemerkenswerten Salzwiesen bei Köllme, vor allem als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen, wie Strand-Dreizack, Strand-Milchkraut, Sellerie, Dickblättriger Gänsefuß und Salzbunge, sowie vieler an Salzstandorte angepasster wirbelloser Tierarten durch Weiterführung der schutzverträglichen Nutzung,
5. die gebietscharakteristischen kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten, wie Feinblättrige Schafgarbe, Walliser Schwingel, Dänischer Dragant, Graue Skabiose, Bartgras und Frühlingsadonisröschen, vor weiteren Flächenverlusten zu bewahren und in ihrem Bestand zu sichern,
6. die Fortführung bzw. Wiederaufnahme der traditionellen, aus Sicht des Kulturlandschaftsschutzes und der Bewahrung der gebietstypischen Eigenart und Schönheit bedeutsamen Streuobstnutzung. Die Bestände sind als Lebensraum für die hier vorkommenden Tierarten, wie holzbewohnende Insekten und gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel – darunter Neuntöter und Wendehals - zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen Alt- und Totholzanteiles unterschiedlicher Dimensionen und Zersetzungsstadien,
7. die Sortenvielfalt und damit die genetische Information der vorhandenen Obstbäume durch gezielte Maßnahmen zu erhalten,
8. das hohe Potential der Ackerflächen als Lebensraum gefährdeter, stark gefährdeter und teilweise vom Aussterben bedrohter Ackerwildkrautarten, wie Ackerröte, Schramms Erdrauch, Feld-Klettenkerbel und Sommer-Adonisröschen, zu erhalten und zu fördern,
9. aus standortheimischen Arten aufgebaute, wärmeliebende Gebüsche, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen einschließlich der vorgelagerten Säume und Staudenfluren in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, als lineare Landschaftselemente und Leitstrukturen sowie als Bestandteil des Biotopverbunds zu erhalten und zu entwickeln,
10. die in dieser Flächenausdehnung seltenen und daher besonders schutzwürdigen Ruderalfluren zu sichern und zu pflegen. Diese stellen den Wuchsort zahlreicher bemerkenswerter Pflanzenarten dar, wie von Eisenkraut, Echter Katzenminze, Schlangenäuglein und Thüringer Lavatere, und sind darüber hinaus auf Grund ihres Blüten- und Samenreichtums als Lebensraum einer Vielzahl von Tierarten bedeutsam.
11. die Lößabbrüche an den Hangkanten und Steilwänden beidseits der Salza als Niststandorte des Bienenfressers und zahlreicher gefährdeter Wildbienenarten zu fördern und zu sichern,
12. die aufgelassenen Kleinsteinsbrüche und geologischen Aufschlüsse, Lesesteinriegel und Hohlwege als bedeutsame Kulturlandschaftselemente und wertvolle Biotopstrukturen vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu pflegen,
13. die aktuell naturferne Gewässermorphologie der Salza durch geeignete aktive und passive Maßnahmen zu optimieren,
14. der Erhalt und die Wiederherstellung von Habitaten besonders oder streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, darunter des Kammmolches als im Anhang II der FFH-Richtlinie genannte Art von gemeinschaftlichem Interesse sowie die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

- (EU-Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Sperbergrasmücke und Neuntöter,
15. die Sicherung des günstigsten Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie Schutz, Pflege und Entwicklung des Gebietes als FFH-Gebiet „Salzatal bei Langenbogen“,
 16. der Erhalt des Gebietes aufgrund seiner besonderen Landschaftsästhetik und seinem hohen Naturerlebnis- und Bildungswert.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachteilig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen beispielsweise in Betracht:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu beseitigen, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
2. Lagerstätten zu erkunden,
3. Bodenschätze abzubauen,
4. mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
5. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen außerhalb des Ortsverbindungsweges Zapfendorf – Langenbogen und mit mehr als 40 Personen durchzuführen,
6. Wege zu verbreitern, zu befestigen oder neu anzulegen,
7. Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen,
8. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
9. Lebens-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Tieren zu beseitigen oder zu verändern,
10. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, auszugraben oder auszureißen,
11. Lebensräume von Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern, den Bodentyp oder die Bodenart zu verändern,
12. weitere Weinberge anzulegen oder bestehende zu erweitern,
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Grillplätze einzurichten,
16. Bänke aufzustellen,
17. Abfalldeponien aller Art zu errichten oder Abfälle zurückzulassen,
18. Aufschüttungen und Abgrabungen vorzunehmen,
19. Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder anzulegen oder den Grundwasserstand zu ändern,
20. Stege zu errichten,
21. Boot zu fahren,
22. zu angeln,
23. zu baden,
24. Feuer anzuzünden,
25. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
26. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
27. Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen.

- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, durch diese Verordnung unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen und der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 4 BNatSchG entsprechen.

Dies beinhaltet:

- a. die standortangepasste Bewirtschaftung und Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit und langfristigen Nutzbarkeit der Flächen,
- b. die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen vorhandener Biotope,
- c. die Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente,
- d. die bei Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau stehende Tierhaltung,
- e. die Unterlassung von Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand,
- f. die nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Grundfläche (Boden, Wasser, Fauna, Flora),
- g. die nach Maßgabe des Fachrechts über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu führende Dokumentation.

Der vorherigen Anzeige an die untere Naturschutzbehörde bedürfen folgende Handlungen:

- a. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- b. Gebüsch, Schilfflächen und Uferböschungen von Tieren zu beweiden,
- c. Gewässer als Viehtränke zu nutzen,
- d. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahme erfolgt sein.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Erstaufforstungen sind nur im Einvernehmen mit der obere Naturschutzbehörde zulässig.

Nicht freigestellt ist:

- a) Kahlschläge durchzuführen,
- b) Baumarten einzubringen, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
- c) Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen.

3. die Jagdausübung, außer

- a) die Jagd auf Wasservogel vom Salza-Mäander und dem von ihm umschlossenen Festland aus auszuüben,
- b) die Schilfbereiche des Salza-Mäanders außer zur Nachsuche zu betreten,
- c) Wildäcker und Futterstellen anzulegen oder bestehende zu erweitern,
- d) im Naturschutzgebiet Jagdhunde auszubilden.

4. die Ausübung der Sportangelfischerei

- a) auf dem Bahndamm, aber nicht zwischen dem 1. April und dem 15. August eines jeden Jahres,

- b) auf dem Ostufer der Salza zwischen Entenfang und Pumpenhaus und ohne mit Motorfahrzeugen in das NSG einzufahren,
 - c) § 4 Nr. 7 bleibt unberührt.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 6. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
 7. Die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung einschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
 8. Der Ausbau des geplanten Radfernweges Saale – Harz und des Wanderweges Höhnstedt – Langenbogen unter Wahrung des Schutzzweckes.
 9. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
 10. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.
 11. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen, die am 01.07.1990 ganz oder überwiegend den in § 63 Bundesnaturschutzgesetz genannten Zwecken dienen oder in einem fortgeltenden verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen waren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
 - a) die Regulierung des Wasserregimes insbesondere zum Erhalt, zur Förderung und Modellierung von Vogellebensräumen (z.B. Schlammflächen) im Salzamäander,
 - b) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen, Grünlandbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsfluren,
 - c) das sonstige Entfernen bzw. Zurückdrängen nicht einheimischer oder nicht standortgerechter Arten,
 - d) die Nachpflanzung und der Pflegeschnitt an Obstbäumen,
 - e) die Wasserregulierung in den Wiesengräben zur Sicherung der artenreichen Salzpflanzenbestände,
 - f) die Beräumung von Müll und Schutt,
 - g) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung,
 - h) der Rückbau der ehemaligen Gartenlauben und Zäune im Salzamäander bei gleichzeitigem Ersatz durch künstliche Brutvogelinseln,
 - i) die Ausbringung von Steinkauz-Brutkästen.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt

1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt,
2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle/Saale, den 13.05.2003

Leimbach
Regierungspräsident